

VERFASSUNG

der

Stiftung Wasserrettung in Hessen

mit Sitz in Wiesbaden

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Wasserrettung in Hessen

1.2 Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

1.3 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- 2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie handelt in selbstloser Absicht. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Stiftungszweck ist die Rettung aus Lebensgefahr, welcher durch die Förderung und Unterstützung der Wasserrettung sowie die Förderung des Wasserrettungsdienstes verwirklicht wird.

Die Stiftungszwecke können insbesondere verwirklicht werden durch

- die eigenständige Durchführung von Präventivmaßnahmen wie die Ausbildung von Rettungsschwimmern und anderem in technischer wie medizinischer Hinsicht fachkundigem Personal,
- die Errichtung und den Betrieb von Wasserrettungseinrichtungen an hessischen Gewässern (Flüsse, Seen und ähnlichem),
- die Förderung des Rettungssports zur Prävention von Notfällen im Wasser, u. a. durch Angebote, das Schwimmen zu erlernen, Schwimmtechniken zu verbessern sowie Gefahrensituationen beim Schwimmen einzuschätzen und gegebenenfalls beherrschen zu können.

Die Stiftung kann ferner Forschungsmaßnahmen zur Entwicklung oder Verbesserung von Rettungsmitteln sowie deren Zertifizierung in Auftrag geben und soll bei der Entwicklung von Modellen zur Motivierung von Menschen, insbesondere Jugendlichen, zum sportlich orientierten humanitären Denken und zum aktiven Handeln im Ehrenamt beitragen.

Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck nachhaltig zu verwirklichen.

Die Stiftung soll hauptsächlich im Bundesland Hessen tätig werden.

- 2.3 Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b) aus Zuwendungen Dritter, soweit diese dazu bestimmt sind und nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind.
- 2.4 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Zuwendungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 3.1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.
- 3.3 Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Teile der Erträge in freie und zweckgebundene Rücklagen einstellen.
- 3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen. Als Leitlinie hierzu kann die in der Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. enthaltene „Anlagerichtlinie für Finanzvermögen“ herangezogen werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5

Stiftungsvorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus höchstens fünf natürlichen Personen.

5.2 Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. der Präsident der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft,
Landesverband Hessen e. V.,
- b) 2. bis zu vier weitere Mitglieder

5.2 Der Präsident des Landesverbandes Hessen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Die weiteren vier Mitglieder werden durch den Wirtschafts- und Verwaltungsrat der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V., gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes gem. § 5.1 Abs. 2 können nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes kann ausschließlich durch den Wirtschafts- und Verwaltungsrat als wählendes Gremium erfolgen.

5.3 Die Amtszeit des Präsidenten der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V. ist an die Ausübung dieses Amtes geknüpft. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

6.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Stiftung allein.

6.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung.

- 6.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des DLRG-Landesverbandes Hessen e.V.
- 7.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.3 Der Vorstand kann von jedem Mitglied schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt.

Der Vorstand soll zu mindestens einer Sitzung im Geschäftsjahr einberufen werden. Sitzungen des Vorstandes können in Form einer persönlichen Versammlung oder auch als Video- / Web- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Diese Form der Durchführung ist in der Einladung bekanntzugeben; die Zugangs- oder Einwahldaten sind den Teilnehmern mindestens einen Tag vor der geplanten Durchführung bekanntzugeben.

Es ist zudem zulässig, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder auch bei einer Versammlung per Video- / Web- oder Telefonkonferenz zuzuschalten, ohne dass dies Einfluss auf das Stimmrecht hat.

- 7.4 Beschlüsse können in persönlichen Versammlungen, schriftlich oder in Video- / Web- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, sofern keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 8
Geschäftsjahr, Jahresbeschluss
Rechnungsprüfung

- 8.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschafts-bericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 8.3 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9
Kuratorium

- 9.1 Das Kuratorium besteht aus höchstens elf Personen.
- 9.2 Drei Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Landesverbandsvorstand der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V., benannt.

Vier weitere Mitglieder werden vom Wirtschafts- und Verwaltungsrat der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V., benannt.

Das Kuratorium selbst ergänzt sich durch Zuwahl um weitere vier Personen. Eine dieser Personen soll ein in Finanzdingen erfahrener Vertreter eines Bankhauses sein. Die drei weiteren Mandate sollen mit Personen des öffentlichen Lebens besetzt werden.

- 9.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.4 Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Mitglieder des Kuratoriums können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung kann ausschließlich durch das jeweils benennende Gremium erfolgen; somit durch den Landesverbandsvorstand des DLRG-Landesverbandes Hessen, den Wirtschafts- und Verwaltungsrat sowie das Kuratorium selbst.

9.6 Vor Ablauf der Amtszeit entscheiden die nach § 9 Teilziff. 9.2 dieser Verfassung Berechtigten über die Neu- oder Wiederberufung der Mitglieder des Kuratoriums. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihre Aufgaben bis zur Neu- oder Wiederberufung fort. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der laufenden Amtszeit aus, so berufen die Benennungsberechtigten einen Nachfolger für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

9.7 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen sowie die von der Stiftung geförderten Vorhaben zu kontrollieren.

Dem Kuratorium obliegt es ferner, dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel zu unterbreiten und sich um Zustiftung sowie andere Zuwendungsgeber zu bemühen.

Das Kuratorium hat das Recht, vom Vorstand die Vorlage des Jahresabschlusses, des Jahresberichts sowie der Ertragsvorschau zu verlangen

9.8 Das Kuratorium tritt zusammen, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende es mit einer Frist von zwei Wochen einberuft.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

9.9 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder im Wege der Tele-kommunikation erfolgen, wenn kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 können entsprechend auch für Sitzungen des Kuratoriums angewendet werden.

§ 10

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

10.1 Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig.

10.2 Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes sowie des Kuratoriums erforderlich; Anträge auf Verfassungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes sowie der Zustimmung von 3/5 der Mitglieder des Kuratoriums.

10.3 Anträge nach § 10, Teilziff. 10.1 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11

Anfallberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landesverband Hessen e. V. der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, der es im Sinne von § 2.2 der Stiftungsverfassung bzw. zu Gunsten eines diesem möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweckes zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Wiesbaden, den 24. Januar 2022

gez.
Michael Hohmann

gez.
Sabine Buschmann

gez.
Wolfgang Dillhöfer

gez.
Claus Protzer